

BVGer D-570/2022 vom 1. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-570_2022_d20220201

FR: TAF D-570/2022 du 1 février 2022

IT: TAF D-570/2022 del 1 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung |
Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 1. Februar 2022 / N

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen

D-570/2022 Seite 7 (Art. 31a Abs.1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundes- verwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend auf- gezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

In der Beschwerde wird subeventualiter beantragt, die angefochtene Ver- fügung sei aufzuheben, und die Sache sei zur vollständigen Sachverhaltsab- klärung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Ziff. 4 der Beschwerdeanträge sowie Ziff. 21 ff. der Beschwerdebegründung). Das SEM habe es unterlassen, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn, die Kontaktmöglichkeiten zwischen ihr und dem Sohn bei einer Rück- kehr nach Griechenland, die zu erwartende individuelle Situation der Be- schwerdeführerin in Griechenland sowie ihre Vulnerabilität näher abzuklären und zu prüfen.

E. 5.2

Im Asylverfahren gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Be- weis zu führen (BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachfor- schungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vor- zunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 16 zu Art. 12). Zudem findet die Untersuchungspflicht der

D-570/2022 Seite 8 Behörden ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Per- son (vgl. Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) sowie Art. 35 Abs. 1 VwVG folgt sodann, dass alle erheblichen Partei- vorbringen zu prüfen und zu würdigen und Entscheide zu begründen sind (vgl. dazu dazu KNEUBÜHLER/PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 7 ff. zu Art. 35; BVGE 2016/9 E. 5.1; BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 5.3

Da es sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat handelt, obliegt es grundsätzlich der asylgesuchstellenden Person, konkrete Gründe für eine allfällige Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dar- zutun. Die Beschwerdeführerin hatte im Verlauf des erstinstanzlichen Asylver- fahrens mehrfach Gelegenheit, derartige Gründe

vorzubringen, und nahm diese Gelegenheiten auch wahr (vgl. dazu ihre Ausführungen im Dublin-Ge- spräch, in der Stellungnahme vom 29. Dezember 2021 sowie in der Stellung- nahme zum Entscheidentwurf). Bei dieser Sachlage konnte das SEM ohne weiteres und namentlich ohne von Amtes wegen weitere Abklärungen zu täti- gen von einem ausreichend erstellten Sachverhalt ausgehen. In der Be- schwerde wird denn auch nicht konkret dargelegt, inwiefern das SEM den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt habe, und es werden auch keine substantiierten Beweisanträge gestellt. Das SEM hat sodann die Vorbringen der Beschwerdeführerin geprüft und gewürdigt, wobei es sich ins- besondere zur Frage eines allfälligen Abhängigkeitsverhältnisses, zum Ge- sundheitszustand der Beschwerdeführerin sowie zu den Lebensumständen in Griechenland geäussert und einlässlich und in nachvollziehbarer Weise be- gründet hat, weshalb es den Vollzug der Wegweisung als durchführbar erach- tet. Der Beschwerdeführerin war es denn auch ohne weiteres möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die formellen Rügen erweisen sich dem- nach als unbegründet. Der Kassationsantrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht einge- treten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Den Akten zufolge wurde die Beschwerdeführerin am (...) in Griechenland als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine bis am (...) gültige griechische Aufenthaltbewilligung. Griechenland ist ein EU-Staat und gilt als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007), und die griechischen Behörden haben

D-570/2022 Seite 9 der Rückübernahme der Beschwerdeführerin am 29. Dezember 2021 aus- drücklich und vorbehaltlos zugestimmt.

E. 6.3

Die vorstehenden Feststellungen werden in der Beschwerde nicht bestrit- ten. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsu- chende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]) oder wenn ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin verfügt derzeit nicht über eine ausländerrechtli- che Aufenthaltbewilligung. Sie bringt jedoch vor, ihre Rückschaffung nach Griechenland würde Art. 8 Ziff. 1 EMRK (Achtung des Familienlebens) verlet- zen, da sie dadurch von

ihrem in der Schweiz lebenden Sohn getrennt würde, welcher zu ihrer Kernfamilie gehöre und zu welchem sie eine enge Beziehung habe. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Beziehung zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern nicht den Schutz von Art. 8 EMRK genießt, ausser es bestehe ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, welches über die normalen affektiven Bindungen hinausgeht (vgl. BGE 137 I 154 E. 3.4.2). Wie bereits das SEM zutreffend ausgeführt hat, ist der Sohn der Beschwerdeführerin volljährig, und es bestehen keine konkreten Hinweise auf ein besonderes – beispielsweise medizinisch bedingtes – Abhängigkeitsverhältnis. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, sie sei auf die Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen; diese Behauptung wird indessen nicht näher substantiiert. Eine effektive Abhängigkeitssituation im Sinne der Rechtsprechung ist bei dieser Sachlage nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin kann sich daher nicht auf den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK berufen. Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

D-570/2022 Seite 10

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen.

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.3

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig und unzumutbar. Bei einer Rückschaffung der Beschwerdeführerin nach Griechenland drohe eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Das Asylverfahren in Griechenland weise systemische Mängel auf, und auch für Personen mit Schutzstatus sei die Situation prekär, da für diese

weder Unterstützungs- noch Integrationsmassnahmen vorgesehen seien. Insbesondere sei der Zugang zu einer Unterbringung, zu einer Arbeitsstelle sowie zu medizinischer Versorgung schwierig; dies werde in zahlreichen Berichten bestätigt. Auch die Beschwerdeführerin habe von den griechischen Behörden keine Unterstützung erhalten. Ferner bestehe für Personen mit Schutzstatus keine Möglichkeit, in einem

D-570/2022 Seite 11 Schutzprogramm aufgenommen zu werden. Bei einer Rückkehr nach Griechenland müsse die Beschwerdeführerin erneut mit menschenunwürdigen Lebensumständen rechnen. Diverse deutsche Gerichte hätten in Fällen von Personen mit Schutzstatus in Griechenland ebenfalls erwogen, dass deren Lebensumstände in Griechenland nicht menschenrechtskonform seien. Die dortige Situation habe sich aufgrund der Pandemie weiter verschlechtert. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen sei faktisch kaum möglich. Ferner drohe auch eine Verletzung der CEDAW. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine besonders verletzbare Person handle. Sie sei durch die Erlebnisse körperlich und geistig geschwächt, oft vergesslich und unkonzentriert, habe in Griechenland kein soziales Netz und spreche die dortige Sprache nicht. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) empfehle, von der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs auszugehen, wenn nicht besonders begünstigende Umstände vorlägen. Solche bestünden bei der Beschwerdeführerin nicht.

E. 8.5

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 8.2) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführerin Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer E-2508/2020 vom 24. September 2020 E. 6.1 sowie D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 [als Referenzurteil publiziert], je m.w.H.). Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung als beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (Urteil des BVGer E-5435/2021 vom 10. Januar 2022, E. 7.2.2). Den Akten können keine substantiierten Hinweise darauf entnommen werden, dass der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK droht. Da sie als Flüchtling anerkannt wurde, kann sie sich auf die Qualifikationsrichtlinie berufen. Kapitel VII dieser Richtlinie regelt die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte (vgl. insb. die Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 [Sozialhilfe]

D-570/2022 Seite 12 und 30 [medizinische Versorgung] i.V.m. Art. 20 Abs. 2). Es obliegt der Beschwerdeführerin, bei den zuständigen Behörden ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen (vgl. dazu das Referenzurteil des

BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8); es geht aus den Akten nicht hervor, dass sie dies in der Vergangenheit bereits erfolglos gemacht hätte. Es handelt sich bei der Beschwerdeführerin um eine (...)-jährige Frau, welche gemäss Aktenlage – ausser an Stress, Vergesslichkeit und Unkonzentriertheit – an keinen gesundheitlichen Problemen leidet. Sollten ihr die griechischen Behörden die ihr zustehenden Rechte beziehungsweise materiellen Leistungen verwehren, obliegt es ihr, sich bei Bedarf an die zuständigen staatlichen Stellen zu wenden oder nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten. Gegebenenfalls könnte sie zudem die Hilfe von privaten und internationalen Organisationen in Anspruch nehmen, welche in Griechenland im karitativen Bereich tätig sind, oder ihren in der Schweiz lebenden Sohn um Unterstützung bitten. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. An dieser Einschätzung vermögen auch die Verweise der Beschwerdeführerin auf einzelne Urteile von deutschen Gerichten – welche für die Schweiz nicht bindend sind – nichts zu ändern. Eine aufgrund des Wegweisungsvollzugs drohende Verletzung der CEDAW, namentlich des von der Beschwerdeführerin zitierten Art. 2 Bst. d CEDAW, ist sodann ebenfalls nicht ersichtlich, zumal der Wegweisungsvollzug per se keine diskriminierende Handlung darstellt, die Beschwerdeführerin nicht näher substantiiert, inwiefern sie in Griechenland aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert würde und im Übrigen Griechenland diese Konvention ebenfalls ratifiziert hat (vgl. https://tbintenet.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?Treaty=CEDAW&Lang=en).

E. 8.6

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab auf Art. 83 Abs. 5 AIG zu verweisen, wonach eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar ist. Zwar trifft es zu, dass sowohl Asylsuchende als auch anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Griechenland erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zu Unterkunft, Arbeit und medizinischer Versorgung ausgesetzt sein können. Aber wie bereits vorstehend erwähnt, ist Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie gebunden und hat dafür zu sorgen, dass (u.a.) anerkannten Flüchtlingen der Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung gewährleistet wird und sie die notwendige Sozialhilfe erhalten. Als anerkannter Flüchtling hat die Beschwerdeführerin zudem Anspruch auf Gleichbehandlung mit

D-570/2022 Seite 13 griechischen Bürgern in Bezug auf den Zugang zu Gerichten, Erwerbstätigkeit, Fürsorge und soziale Sicherheit. Da sie überdies über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt, steht ihr grundsätzlich auch der Stellenmarkt offen. Ihre Vorbringen vermögen daher die Anforderungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen; es ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Insbesondere sind wie bereits dargelegt weder medizinischen Gründe noch anderweitige Hinweise auf eine besondere Verletzlichkeit ersichtlich, welche gegen eine Überstellung nach Griechenland sprechen könnten. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erachten.

E. 8.7

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG, zumal die griechischen Behörden einer Rückübernahme der

Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben; dies ungeachtet allfälliger, durch die aktuelle Corona-Pandemie bedingter temporärer Vollzugshindernisse. Entgegen dem entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. Ziff. 19 der Beschwerde) besteht damit hinsichtlich der Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs keine Rechtsunsicherheit.

E. 8.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1⁴ AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10.1

Angesichts des vorliegenden, direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, als gegenstandslos.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

D-570/2022 Seite 14

E. 10.3

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1³ des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-570/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.